

Informationen zur Hundesteueranmeldung



Gemeinde Unterhaching

Steuerverwaltung
Rathausplatz 7
82008 Unterhaching

Parteiverkehrszeiten:

| | |
|-----------|-----------------|
| Montag | 14.00-18.00 Uhr |
| Di. - Do. | 08.00-12.00 Uhr |
| Freitag | 07.00-12.00 Uhr |

Telefon: 089/66551-128
Telefax: 089/66551-47130
Internet: www.unterhaching.de

Benötigte Unterlagen zur Anmeldung

Um die Anmeldung zur Hundesteuer durchführen zu können benötigen wir eine Kopie

- vom Impfpasses
- vom Übernahmevertrag bei Hunden aus einem Tierheim bzw. Tierasyl
- vom Nachweis über bereits gezahlte Steuern in der bisherigen Gemeinde, bei Ortswechseln innerhalb Deutschlands

Was jeder Hundehalter wissen sollte

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes unterliegt der Hundesteuer.

Steuersatz

Die Hundesteuer ist eine unteilbare Jahressteuer und beträgt jährlich

| | |
|-------------------------|----------|
| für den ersten Hund | 60,00 € |
| für den zweiten Hund | 80,00 € |
| für jeden weiteren Hund | 100,00 € |

auch wenn der Hund nicht während des ganzen Jahres gehalten wird.

Steuerpflicht / Steuerfreiheit

- Steuerpflichtig ist, wer einen über 4 Monate alten Hund länger als 3 Monate im Gemeindegebiet hält.
- Steuerbefreit sind u. a. gemäß § 2 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer Hunde, die aus einem Tierheim oder Tierasyl übernommen worden sind, im Jahr der Übernahme und im darauf folgenden Jahr; sowie Hunde welche ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen. In besonderen Fällen kann eine Steuerermäßigung oder sogar ein Steuererlass erfolgen.

Anmeldepflicht

Wer einen steuerpflichtigen Hund im Laufe des Jahres erwirbt, hat dies ohne Rücksicht darauf ob die Hundesteuer für ihn bereits entrichtet ist oder nicht, anzuzeigen. Wer einen noch nicht 4 Monate alten Hund hält, muss ihn spätestens nach Erreichen des Alters von 4 Monaten anmelden.

Abmeldepflicht

Wird ein Hund während des Rechnungsjahres getötet, verendet, einem neuen Besitzer übergeben oder ist er entlaufen und nicht mehr zurückgekehrt oder hat ein Wohnungswechsel stattgefunden, ist dies mitzuteilen. Diese Abmeldung bzw. Ummeldung kann schriftlich geschehen.

Bei einer Übergabe an einen neuen Besitzer ist der Steuerverwaltung Name und Anschrift des neuen Besitzers mitzuteilen. Auch bei einem Wohnungswechsel wird um Angabe der neuen Anschrift gebeten.

Hundezeichen

Jeder steuerpflichtige Hund muss stets das für ihn gültige Hundezeichen tragen.